

Für den eiligen Leser

Inhalt

1. Kritische Arzneimittel – Liste Es gibt eine EU-Liste der unverzichtbaren kritischen Arzneimittel.	4
2. Tiertransporte – Tierschutz Die EU-Vorschriften zum Tiertransport werden umfassend reformiert.	4
3. Hundes und Katzen – Tierschutz Die Tierschutzstandards für die gewerbliche Zucht, Haltung und Verkauf von Hunden und Katzen werden in der EU einheitlich geregelt.	5
4. Fahrgastrechte werden gestärkt Die Rechte von Fahrgästen im Flug-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr sollen weiter verbessert werden.	7
5. Gebäudeenergie – Einsparungsvorschriften angehoben Die Energieeffizienz von Gebäuden wird angehoben und damit die Emissionen und der Energieverbrauch in der gesamten EU gesenkt.	8
6. Neue Bauproduktenverordnung Eine grundlegende Überarbeitung der Bauproduktenverordnung aus dem Jahr 2011 ist abgeschlossen.	9
7. Ökodesign-Verordnung/Nachhaltigkeit Eine neue „Norm“ in der EU wird die Nachhaltigkeit von Produkten sein.	10
8. Waldbrände 2022 Es gibt einen Bericht über Waldbrände u.a. in Europa im Jahr 2022.	11
9. Waldüberwachungskonzept Informationslücken über die europäischen Wälder sollen mit einem Überwachungskonzept geschlossen werden.	12
10. Fangmöglichkeiten Ostsee 2024 Die EU Mitgliedstaaten haben sich über die Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2024 geeinigt.	13
11. Überfischung – Fischereikontrolle Im Kampf gegen Überfischung ist die EU Regelung zur Fischereikontrolle modernisiert worden.	14
12. Industrieemissionen Emissionen aus Industrieanlagen, intensiver Tierhaltung und Abfalleinleitungen sollen verringert und veröffentlicht werden.	14
13. Nitratrichtlinie – Konsultation Die Kommission hinterfragt die Wirksam- und Erforderlichkeit der Nitratrichtlinie.	15
14. Weltnaturvertrag (Kunming-Montréal) Auf der Weltnaturkonferenz in Montreal ist eine internationale Vereinbarung zum Schutz der Natur getroffen worden	16
15. Reform der EU Das Parlament hat sich mit knapper Mehrheit für eine weitreichende Reform der EU ausgesprochen.	17
16. Sozialwirtschaft Die Sozialwirtschaft soll unterstützt werden.	18

17. Strommarktreform	
Der Strompreis soll unabhängiger von den schwankenden Preisen für fossile Brennstoffe und die Verbraucher vor plötzlichen Preisschocks geschützt werden.	19
18. Grenzüberschreitende Energievorhaben	
Es gibt eine Liste von Energieinfrastrukturvorhaben für ein gestrafftes Genehmigungsverfahren und finanzielle Unterstützung.	20
19. Stromnetzausbau – Aktionsplan	
Die Stromnetze sollen effizienter arbeiten und weiter und schneller ausgebaut werden. ..	21
20. Chips – Gemeinsames Unternehmen	
Ein Gemeinsames Unternehmen für Chips soll das Halbleiter-Industrie Europa stärken...	22
21. GAP Interventionen – Datenbank	
Es gibt eine online-Datenbank der von den Mitgliedstaaten in ihren Strategieplänen angeboten GAP-Interventionen.....	22
22. Elektrofahrräder keine KfZ Haftpflicht	
Ein Fahrrad mit Elektrounterstützung fällt nicht unter die Kfz - Haftpflichtversicherungspflicht.	23
23. Mehrwertsteuerlücke 2021	
Die Mitgliedstaaten haben 2021 rund 61 Mrd. € an Mehrwertsteuer verloren.	23
24. Schufa verstößt gegen Datenschutz	
Die Informationsspeicherung der Schufa verstößt gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).	24
25. Datengesetz (Data Act)	
Der faire Zugang und die Nutzung von Daten sollen ermöglicht und verbessert werden...	25
26. Plastikabfall – Ziel verfehlt?	
Es bestehen Zweifel, ob die EU ihre Ziele für die Reduzierung von Plastikabfällen für 2025 (50%) und 2030 (55%) erreichen wird.	26
27. Solidaritätskorps – Ausschreibung 2024	
Für 2024 ist das Budget für das EU-Solidaritätskorps aufgestockt und die Zuschussbeträge erhöht worden.	26
28. Erasmus+ 2024 – Ausschreibungen	
Zur Förderung transnationale Erfahrungen stehen 2024 im Programm Erasmus+ 4,3 Milliarden Euro zur Verfügung.	27
29. Kunstschaffende unterstützen	
Aufstrebende Künstler, Orchester und die kulturelle Zusammenarbeit über Grenzen hinweg werden gefördert.	28

1. Kritische Arzneimittel – Liste

Es gibt eine EU-Liste der unverzichtbaren kritischen Arzneimittel.

Die von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) aufgestellte Liste umfasst mehr als 200 in der Humanmedizin verwendete Wirkstoffe, die in der EU und im EWR als unverzichtbar gelten. Stehen sie nicht zur Verfügung, könnte das Patienten erheblichen Schaden zufügen und die Gesundheitssysteme vor ernste Probleme stellen. Dass ein Mittel auf dieser Liste steht, bedeutet nicht, dass es in nächster Zukunft knapp werden könnte. Es ist vielmehr ein Zeichen dafür, wie entscheidend bei diesen konkreten Arzneimitteln das Vermeiden von Engpässen ist.

Die Liste ist die Grundlage für eine Analyse der Lieferkette der ausgewählten Arzneimittel, die offenlegt, wo zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, um Engpässe und Schwachstellen künftig zu verhindern. Die Liste verringert nicht das Risiko von Lieferengpässen listet aber diejenigen Arzneimittel auf, bei denen zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, um Engpässe in Zukunft zu vermeiden. Die Kommission hat angekündigt, dass diese Offenlegung bis April 2024 erfolgen soll (siehe eukn 11/2023/21).

- Pressemitteilung <https://t1p.de/ogblk> 12.12.
- Fragen und Antworten <https://t1p.de/xw3k3>
- eukn 11/2023/21 <https://t1p.de/3rjpk>

[zurück](#)

2. Tiertransporte – Tierschutz

Die EU-Vorschriften zum Tiertransport werden umfassend reformiert.

Der von der Kommission am 7. Dezember 2023 vorgelegte Entwurf soll die Verordnung vom 22. Dezember 2004 ersetzen. Denn die 20 Jahre alten Vorschriften entsprechen nicht mehr den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Empfehlungen, den Nachhaltigkeitszielen und den berechtigten Sorgen der Bürger. Dabei geht es um vier Schlüsselbereiche, die für die Gewährleistung eines guten Tierschutzes beim Transport unerlässlich sind:

- 1) Kürzere Transportzeiten und mehr Ruhepausen. Zur Schlachtung bestimmte Tiere dürfen höchstens 9 Stunden transportiert werden, während die Dauer des Transports zum Schlachthof derzeit nicht begrenzt ist. Für andere Tiere beträgt die maximale Transportzeit 21 Stunden, mit einer mindestens einstündigen Ruhepause nach 10 Stunden. Danach müssen die Tiere vor der Fortsetzung des Transports 24 Stunden außerhalb des Fahrzeugs rasten. Während der Rast müssen die Tiere gefüttert und getränkt werden. Nach der 24-stündigen Ruhepause können die Tiere noch einmal für 21 Stunden transportiert werden (einschließlich einer einstündigen Rast nach 10 Stunden) und müssen dann am Ziel sein.
- 2) Erhöhung des Platzangebots. Für jedes Tier wird das Mindestplatzangebot entsprechend dem Gewicht und der Art festgelegt, damit die Tiere unterwegs sicher die Stellung wechseln und sich ausruhen können. Diese Mindeststandards richten sich nach den Empfehlungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA),
- 3) Bessere Bedingungen für Ausfuhren in Nicht-EU-Länder. Das betrifft u.a. für den Transport von Tieren auf See höhere Sicherheitsstandards für Schiffe und im Tierschutz geschultes Bordpersonal, sowie ein neues unabhängiges Audit- und Zertifizierungssystem für die Ausfuhr von Tieren

auf den Straßen und Seeweg, sowie besserer Kontrollen in Drittländern, damit sie den in der EU geltenden Standards entsprechen.

- 4) Temperaturgrenzen während des Transports. Bei Temperaturen von voraussichtlich 25 C bis 30 C, darf der Transport nicht länger als 9 Stunden dauern. Wenn die Tagestemperatur über 30 C liegt, sind Tiertransporte nur nachts zulässig. Wenn nächtliche Temperaturen von mehr als 30°C vorhergesagt werden, erhalten die Tiere mehr Platz, um Hitzestress zu vermeiden. Wenn andererseits Temperaturen von weniger als 0°C erwartet werden, müssen Straßenfahrzeuge abgedeckt und die Tiere vor dem Fahrtwind geschützt sein. Unter -5°C darf die Transportzeit zusätzlich nicht über 9 Stunden liegen. Von dem Verordnungsvorschlag wird die überwiegende Mehrheit der 1,6 Milliarden Tiere erfasst, die jedes Jahr zwischen den EU-Mitgliedstaaten transportiert werden – hauptsächlich Nutztiere: Schweine, Kühe, Ziegen, Schafe, Geflügel, Kaninchen und Pferde.

Schließlich werden digitale Instrumente die Durchsetzung der Transportvorschriften erleichtern, z. B. Echtzeit-Ortung von Fahrzeugen und eine zentrale Datenbank. Den Änderungsvorschlägen liegen fünf Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zugrunde, die Empfehlungen zur Verbesserung des Schutzes verschiedener Tiere beim Transport enthalten. Eine kürzlich durchgeführte Eurobarometer-Umfrage sind 84% der Europäer der Meinung, dass das Wohlergehen von Nutztieren in ihrem Land besser geschützt werden sollte als bisher und 83%) befürworten eine Begrenzung der Transportzeit von Tieren.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/j00lk>
- Fragen und Antworten <https://t1p.de/havsa>
- VO des Rats vom 22. Dezember 2004 <https://t1p.de/5x7l9>
- Empfehlungen EFSA <https://t1p.de/28iir>
- Eurobarometer <https://t1p.de/hx1h1>

[zurück](#)

3. Hundes und Katzen – Tierschutz

Die Tierschutzstandards für die gewerbliche Zucht, Haltung und Verkauf von Hunden und Katzen werden in der EU einheitlich geregelt.

Mit dem von der Kommission am 7. Dezember 2023 vorgelegte Vorschlag kommt sie einer Forderung des Parlaments in einer Resolution vom 12. Februar 2020 nach (eukn 2/2020/14). Der Kommissionsvorschlag betrifft Zuchteinrichtungen, Zoohandlungen und Tierheime, enthält aber keine neuen Vorschriften für Bürger und Tierhalter.

Die Vorschriften der Mitgliedstaaten über das Wohlergehen von Hunden und Katzen sind sehr unterschiedlich, wobei es große Unterschiede in Fragen wie Kennzeichnung und Registrierung, Registrierung von Zuchtbetrieben und Altersgrenzen für die Zucht gibt. Der Kommissionvorschlag enthält daher für Hunden und Katzen folgende einheitliche Bestimmungen:

- EU-weite Mindeststandards für die Zucht, Unterbringung, Pflege und Behandlung. Das kann je nach Art der Einrichtung umfassen: Mindestplatzkontingente und ein Verbot von Käfigen, Zugang zu natürlichem Licht

und Bewegung im Freien, Temperaturgrenzen für die Unterbringung und grundlegende Fütterungsanforderungen.

- Die Zucht ist reglementiert mit Begrenzung der Bruthäufigkeit und des Mindestalters. Inzucht ist verboten. Schmerzhaftes Verstümmeln, wie das Kupieren von Ohren und von Schwänzen, sind ebenfalls verboten, es sei denn, sie werden aus tierärztlichen Gründen und unter Narkose durchgeführt.
- Die Mitgliedstaaten müssen eine nationale Datenbank für Hunde und Katzen mit Mikrochip einrichten und die Liste der zugelassenen Zuchtbetriebe öffentlich zugänglich machen.
- Bevor die Tiere in der EU abgegeben werden, müssen sie mit einem Mikrochip versehen und in der nationalen, interoperablen Datenbank registriert werden.
- Automatisierte Kontrollen bei Online-Verkäufen, um die Richtigkeit der Kennzeichnung und Registrierung überprüfen zu können. Dafür wird den potenziellen Käufern bei der Online-Werbung ein kostenloses automatisiertes System zur Identifizierung und Registrierung der Tiere zur Verfügung gestellt.
- Die Mitgliedstaaten müssen Schulungen für Tierhalter anbieten; Tierpfleger müssen ein Mindestmaß an Kompetenz erwerben und die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass diesen Tierpflegern Schulungen zur Verfügung stehen.
- Den Mitgliedstaaten können strengere nationale Vorschriften über Haltingsbedingungen, Verstümmelungen, Anreicherung, Selektion und Zuchtprogramme beibehalten oder neu erlassen.
- Die Verkäufer müssen sicherstellen, dass die Käufer sich der Bedeutung einer verantwortungsvollen Haltung bewusst sind, d. h. der Notwendigkeit, ihren Haustieren eine angemessene Pflege, Ernährung und medizinische Versorgung zu bieten.
- Für die Einfuhr gelten die gleichen oder gleichwertigen Normen. Importierte Hunde und Katzen müssen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Einfuhr in die EU in einer EU-Datenbank registriert werden.
- Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission alle drei Jahre Daten über die Umsetzung der neuen Tierschutzstandards und die Kommission alle fünf Jahre einen Überwachungsbericht veröffentlichen.

Nach einem Bericht, der auf einer EU-koordinierten Aktion der Kommission und der Mitgliedstaaten beruht, gehören zu den festgestellten Problemen des illegalen Handels, insbesondere mit Hundewelpen und Katzenbabys, dass diese unter ungeeigneten Bedingungen transportiert werden, Tiere zu jung oder nicht angemessen geimpft waren und der Handel mit Betrugs-Materialien arbeitet, z. B. falsche Veterinärstempel, Reisepässe und Mikrochips. Die Tiere stammten oft aus „Welpenfabriken“ in erster Linie aus Rumänien und Ungarn und den Nicht-EU-Ländern Russland, Belarus, Serbien und der Türkei.

Die EU-Bürger besitzen mehr als 72 Millionen Hunde und mehr als 83 Millionen Katzen. Der geschätzte Wert des Verkaufs von Katzen und Hunden beträgt 1,3 Milliarden Euro pro Jahr. Dabei entfallen auf den wachsenden Online-Markt 60 % aller Hunde- und Katzenverkäufe in der EU. Nach einer aktuellen Eurobarometer Umfrage sind 74 % der Europäer der Meinung, dass das Wohlergehen von Haustieren in ihrem Land besser geschützt werden sollte als bisher.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/2jp6f>
- eukn 2/2020/14 <https://t1p.de/md0pf>

- Fragen und Antworten <https://t1p.de/rprmt>
- Faktenblatt <https://t1p.de/1ieqd>
- Bericht (Englisch, 44 Seiten) <https://t1p.de/kipdw>
- Eurobarometer <https://t1p.de/hx1h1>

[zurück](#)

4. Fahrgastrechte werden gestärkt

Die Rechte von Fahrgästen im Flug-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr sollen weiter verbessert werden.

Das von der Kommission am 29. November 2023 vorgeschlagene Mobilitätspaket für Reisende soll Verbesserungen in folgenden drei Bereichen bringen:

- Verstärkte Rechte und Information für Reisende,
- Vorschläge zum Schutz von Pauschalreisenden sowie
- bessere multimodale Reiseinformationsdienste, inklusive der Schaffung eines gemeinsamen europäischen Mobilitätsdatenraumes
- Mit diesem Paket von neuen Vorschriften wird auf die Erfahrungen aus der Pandemie-Krise und der Insolvenz der Reisegruppe Thomas Cook reagiert. Künftig sollen die Folgen von Massenstornierungen, Rückabwicklungen und Zahlungsausfällen von Reiseveranstaltern vermieden und Anzahlungen von Reisenden besser geschützt werden, u.a. durch folgende Maßnahmen:
- Die Anzahlungen von Reisenden für Pauschalreisen dürfen 25% des Pauschalreisepreises nicht übersteigen.
- Bei Pauschalreise darf der Gesamtreisepreis frühestens 28 Tage vor Reisebeginn fällig werden.
- Pauschalreiseveranstalter erhalten einen Anspruch auf Erstattung durch die Dienstleister innerhalb von sieben Tagen, damit sie ihren Kunden die Kosten innerhalb von zwei Wochen erstatten können.
- Bei Gutscheinelösungen müssen Reisende ausdrücklich auf deren Freiwilligkeit hingewiesen werden und dass sie auf Erstattung bestehen können.
- Gutscheine müssen automatisch erstattet werden, wenn sie bis zum Ablaufdatum nicht verwendet werden.
- Gutscheine sollen unter Insolvenzschutz fallen.
- Vor und während der Reisen soll es bessere Informationsrechte in Echtzeit geben, z. B. über Verspätungen und Ausfälle. Das gilt auch für die Mindestanschlusszeiten zwischen verschiedenen Verkehrsträgern.
- Bei multimodalen Fahrten, also bei Nutzung einer Kombination aus verschiedenen Arten von Verkehrsmitteln wie Bussen, Zügen und Flugzeugen, sollen bessere Informationsrechte vor und während Reisen eingeführt werden
- Reisende müssen klare Informationen darüber erhalten, ob es sich bei einer Kombination von Reiseleistungen um eine Pauschalreise handelt, wer haftet und welche Rechte sie als Pauschalreisende haben.
- Es müssen klare Informationen darüber verfügbar sein, ob in einem Zug Fahrräder mitgenommen werden können und ob er auch für Fahrgäste mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität zugänglich ist.

- Ein europäischer Datenraum soll den Zugang zu Mobilitätsdaten, ihre Bündelung und ihren Austausch erleichtern.

Die EU-Verordnungen über Passagierrechte gelten für rund 13 Milliarden Passagiere, die jährlich mit Flugzeugen, Zügen, Reise- und Linienbussen oder Fähren unterwegs sind, sowie für eine noch höhere Zahl von Fahrgästen des Nahverkehrs. Diese Zahl dürfte Schätzungen zufolge bis 2030 auf 15 Milliarden und bis 2050 auf fast 20 Milliarden steigen.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/ybybe>
- Fragen und Antworten <https://t1p.de/trn1z>

[zurück](#)

5. Gebäudeenergie – Einsparungsvorschriften angehoben

Die Energieeffizienz von Gebäuden wird angehoben und damit die Emissionen und der Energieverbrauch in der gesamten EU gesenkt.

Entgegen dem Vorschlag der Kommission vom 15. Dezember 2021 (siehe unter eukn 1/2022/15) wird es aber mit der Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden für den einzelne Hauseigentümer keinen unmittelbaren Sanierungszwang geben. Dieser unmittelbare Durchgriff auf die Hauseigentümer ist vom Parlament und Rat abgelehnt worden, zugunsten der Verpflichtung, dass die Mitgliedsstaaten sicherstellen müssen, dass 55% der Einsparungen bei den energetisch schlechtesten Gebäuden erzielt werden. Da 40% des Energieverbrauchs und 36% der Treibhausgasemissionen auf Gebäude entfallen, werden damit Emissionen und der Energieverbrauch deutlich abgesenkt werden. Vorgesehen sind nach den Vorgaben des Parlaments und Rat Folgendes:

- Jeder Mitgliedstaat legt einen eigenen **nationalen Zielpfad** fest, um den durchschnittlichen Primärenergieverbrauch von Wohngebäuden bis 2030 um 16% und bis 2035 um 20-22% zu senken. Dabei können die Mitgliedstaaten entscheiden, auf welche Gebäude sich ihre Pläne beziehen und welche Maßnahmen sie ergreifen. Sie müssen aber sicherstellen, dass für Wohngebäude mindestens 55% der Senkung des durchschnittlichen Primärenergieverbrauchs durch die Renovierung von Gebäuden mit der schlechtesten Energieeffizienz erzielt werden.
- Für Nichtwohngebäude sind Mindeststandards für die Gesamtenergieeffizienz vorgesehen. Danach müssen bis 2030 die 16% der Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz und bis 2033 die 26% der Gebäude mit der geringsten Energieeffizienz renoviert werden.
- Die Mitgliedstaaten können bestimmte Kategorien von Wohn- und Nichtwohngebäuden, darunter Landwirtschaftliche und denkmalgeschützte Gebäude von den neuen Vorschriften ausschließen, aber auch Gebäude, die aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Wertes geschützt sind, sowie temporäre Gebäude, Kirchen und Gotteshäuser.
- Zur Minderung von Energiearmut und zur Senkung der Energiekosten müssen Finanzierungsmaßnahmen Anreize für Renovierungen bieten und müssen auf schutzbedürftige Kunden und Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz ausgerichtet sein, da in diesen Gebäuden besonders viele von Energiearmut betroffene Menschen leben.

- Schließlich müssen die Mitgliedstaaten Schutzvorkehrungen für Mieter treffen, um dem Risiko der Zwangsräumung schutzbedürftiger Haushalte aufgrund unverhältnismäßiger Mieterhöhungen nach einer Renovierung entgegenzuwirken.

Weiterhin müssen die Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen treffen:

- Aufstellung von nationalen Gebäuderenovierungsplänen, die die Strategie für die Dekarbonisierung des Gebäudebestands enthalten und aufzeigen, wie z.B. Hindernisse bei der Finanzierung sowie der Ausbildung und Gewinnung weiterer Fachkräfte beseitigt werden sollen;
- Einführung von nationalen Gebäuderenovierungspässen, um Gebäudeeigentümern bei der stufenweisen Renovierung bis hin zu Nullemissionsgebäuden zu unterstützen;
- Einrichtung zentraler Anlaufstellen für Eigenheimbesitzer und KMU, um ihnen gezielte, unabhängige Unterstützung und Beratung zu bieten.
- Festlegung spezifischer Maßnahmen für den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen bei der Wärme- und Kälteversorgung mit dem Ziel, die Nutzung mit fossilen Brennstoffen betriebener Heizkessel bis 2040 vollständig einzustellen.

Mit der überarbeiteten Richtlinie werden Nullemissionsgebäude zum Standard bei neuen Gebäuden. Neue Wohn- und Nichtwohngebäude dürfen am Standort keine Emissionen aus fossilen Brennstoffen mehr aufweisen. Dies gilt ab dem 1. Januar 2028 für öffentliche Gebäude und ab dem 1. Januar 2030 für alle anderen Neubauten, wobei bestimmte Ausnahmen möglich sind.

Wenn es technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, müssen die Mitgliedstaaten bis 2030 schrittweise Solaranlagen an öffentlichen Gebäuden und Nichtwohngebäuden, je nach deren Größe, und in allen neuen Wohngebäuden installieren.

Die informelle Vereinbarung muss nun vom Parlament und Rat gebilligt werden, um Gesetz zu werden.

Die geltende Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die zuletzt 2018 überarbeitet wurde, enthält Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz neuer Gebäude und bestehender Gebäude, die renoviert werden. Sie legt eine Methode zur Berechnung der integrierten Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden fest und führt einen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ein.

- Pressemitteilung Parlament <https://t1p.de/045b8>
- Pressemitteilung Rat <https://t1p.de/502sr>
- Pressemitteilung Kommission DE <https://t1p.de/j4ugn>
- Kommissionsentwurf <https://t1p.de/qrogz>
- eukn 1/2022/15 <https://t1p.de/sgqta>

[zurück](#)

6. Neue Bauproduktenverordnung

Eine grundlegende Überarbeitung der Bauproduktenverordnung aus dem Jahr 2011 ist abgeschlossen.

Parlament und Rat haben sich am 13. Dezember 2023 auf die Neufassung, auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags vom 30. März 2022 geeinigt. Ziel der Überarbeitung ist die Verringerung der Umweltauswirkungen entlang der

gesamten Wertschöpfungskette, die Steigerung der Wiederverwertbarkeit von Bauprodukten und die Überarbeitung der bautechnischen EU-Normen (siehe eukn 4/2022/9). Die noch vom Parlament formal zu beschließenden Verordnung regelt u.a.:

- harmonisierte EU-Vorschriften für Bauprodukte;
- beseitigt Hindernisse für den freien Verkehr auf dem Markt;
- verringert durch digitale Lösungen den Verwaltungsaufwand;
- sichert die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft;
- ermöglicht die Anwendung neuer Bautechnologien;
- trägt der Entwicklung von Technologien Rechnung;
- schafft einen digitalen Reisepass für Bauprodukte;
- legt die Ermächtigung für künftige Verfahren zur umweltgerechten öffentlichen Beschaffung von Bauprodukten fest.

Die neuen Standards werden gesetzlich verpflichtend sein. Um die anhaltenden Verzögerungen im Normungsprozess zu beheben und die Handlungsmöglichkeiten der Kommission im Falle eines Problems zu erweitern, wird die Kommission ermächtigt, unter bestimmten Bedingungen im Wege von Durchführungsrechtsakten harmonisierte technische Spezifikationen zu erlassen.

Die Mitgliedstaaten können von den Umweltaanforderungen abweichen, wenn ihre Anwendung zu einem geringen Marktangebot für das erforderliche Bauprodukt und zu unverhältnismäßigen Kosten führen würde und es keine geeigneten Angebote gibt.

Die Übergangszeitraum vom alten zum neuen Rechtsrahmen beträgt 15 Jahre ab Inkrafttreten der neuen Verordnung.

Gebäude sind jedes Jahr für rund 50% der Ressourcengewinnung und des Ressourcenverbrauchs sowie für mehr als 30% des gesamten Abfalls in der EU verantwortlich. Darüber hinaus sind Gebäude für 40% des Energieverbrauchs und 36% der energiebedingten Treibhausgasemissionen in der EU verantwortlich.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/633p7>
- Kommissionsvorschlag <https://t1p.de/e39qg>
- Fragen und Antworten <https://t1p.de/oyp0g>
- eukn 4/2022/9 <https://t1p.de/ssqq4>

[zurück](#)

7. Ökodesign-Verordnung/Nachhaltigkeit

Eine neue „Norm“ in der EU wird die Nachhaltigkeit von Produkten sein.

Parlament und Rat haben sich *am 5. Dezember 2023* auf die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte geeinigt. Die neue Verordnung ersetzt die geltende Richtlinie und erweitert den Anwendungsbereich. Grundlage ist ein von der Kommission am 30. März 2022 eingebrachter Vorschlag, der auf der bestehenden Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) aufbaut, die nur energieverbrauchsrelevante Produkte erfasst. Die neue Verordnung wird hingegen die Ökodesign-Regeln auf beinahe alle Produkte ausweiten. Der Vorschlag enthält neue Anforderungen an die Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit, Energie- und Ressourceneffizienz und den Rezyklatanteil,

den CO₂- und Umweltfußabdruck sowie die Informationsanforderungen, einschließlich eines digitalen Produktpasses.

Der "Digitale Produktpass" soll Aufschluss über die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten geben, z.B. Angaben zur CO₂-Bilanz, zum Energie- beziehungsweise Wasserverbrauch oder zum Recyclinganteil eines Produkts. Der Vorschlag enthält auch Bestimmungen über die Transparenz und die Verhinderung der Vernichtung unverkaufter Konsumgüter.

Die noch von Parlament und Rat formal zu bestätigende Verordnung ist ein allgemeiner Rahmen; die eigentlichen Produkthanforderungen werden erst in einer zweiten Phase schrittweise festgelegt. Dabei sollen Textilien (jenseits des Vernichtungsverbots), Möbel, Reifen, Farben, Reinigungsmittel, Schmiermittel und Chemikalien sowie Stahl, Eisen und Aluminiumvorrang einräumt werden. Der Kommission wird vorgeschrieben, dass sie neun Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einen konkreten Arbeitsplan dafür vorlegt, mit den Prioritäten von Produkten, für die Ökodesign-Anforderungen festgelegt werden sollen. Es wird also noch Rechtsnovellen geben, die viele Branchen direkt und indirekt betreffen.

Entschieden ist allerdings bereits, dass zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung ein direktes Verbot der Vernichtung von unverkauften Textilien und Schuhezeugnissen eingeführt wird. Klein- und Kleinstunternehmen werden von diesem Verbot ausgenommen, während mittlere Unternehmen von einer 6-jährigen Ausnahmeregelung profitieren.

Die Kommission wird zugleich ermächtigt,

- neue Verbote der Vernichtung anderer unverkaufter Produkte einzuführen und
- verbindliche Anforderungen für öffentliche Aufträge zu erlassen, um Anreize für Angebot und Nachfrage nach ökologisch nachhaltigen Produkten zu schaffen.
- Pressemitteilung <https://t1p.de/xo10u>
- Kommissionsvorschlag <https://t1p.de/9wi5b>
- Webseite <https://t1p.de/4efyl>
- Fragen und Antworten <https://t1p.de/omgng>
- Richtlinie 2009/125/EG <https://t1p.de/r91br>

[zurück](#)

8. Waldbrände 2022

Es gibt einen Bericht über Waldbrände u.a. in Europa im Jahr 2022.

Nach dem von der Kommission am 22. November 2023 vorgelegten Bericht sind in der EU 2021 fast 900 000 ha Land durch Brände vernichtet worden, davon 43% (ca. 365 000 ha) in Natura-2000-Gebieten. Dabei wurde in der überwiegenden Mehrheit (96%) der Brände durch menschliche Handlungen verursacht. Nach aktuellen Daten sind 2023 durch Waldbrände bereits etwa 500 000 ha Naturfläche in der EU vernichtet worden. In dieser Zahl ist auch der größte in der EU verzeichnete Waldbrand (in Alexandroupolis, Griechenland) enthalten, bei dem mehr als 96 000 ha Wald zerstört wurden.

Der Bericht gibt im Abschnitt über die nationale Berichterstattung einen Überblick über die Anstrengungen, die auf nationaler und regionaler Ebene in den meisten Ländern der EU unternommen wurden. Es folgen Informationen vom

Netzwerk des Waldbrandinformationssystems (EFFIS) über die Entwicklung der Brandgefahr im europäischen und mediterranen Raum und die durch Brände verursachten Schäden in 43 Ländern. Ziel der Erstellung des Berichts ist die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Expertengruppe Waldbrände, insbesondere im Hinblick auf Brandschutz und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im Zusammenhang mit Bränden.

Der Ausbau der rescEU-Flotte zur Brandbekämpfung (siehe eukn 9/2022/11) war nach den Ereignissen 2023 ebenso wichtig, wie die Entsendung von Feuerwehrleuten aus ganz Europa vorab in die Gebiete, die den Vorhersagen zufolge von den extremen Waldbränden betroffen sein werden. Ebenso wichtig ist die Verstärkung von Präventions- und Minderungsmaßnahmen, um die Auswirkungen von Waldbränden zu verringern

- Pressemitteilung <https://t1p.de/73ryt>
- Bericht (Englisch, 200 Seiten) <https://t1p.de/be0mu>
- EFFIS <https://t1p.de/l5njr>

[zurück](#)

9. Waldüberwachungskonzept

Informationslücken über die europäischen Wälder sollen mit einem Überwachungskonzept geschlossen werden.

Bislang sind die Informationen über den Zustand der Wälder in der EU fragmentiert und weisen Lücken und Überschneidungen auf. Selbst fortschrittliche Überwachungssysteme decken nichtforstliche Daten nicht ab, z.B. Biodiversität und Klima. Dies schränkt die Möglichkeiten ein, fundierte Entscheidungen zu treffen und gegen Bedrohungen vorzugehen, einschließlich schneller und effizienter Katastrophenschutzmaßnahmen. Das soll sich jetzt ändern.

Diesem Ziel dient der von der Kommission am 22. November 2023 vorgelegte „Neue Monitoring-Rahmen für widerstandsfähige europäische Wälder“. Damit soll für die EU-Staaten, Waldbesitzer und Waldbewirtschafter ein klarer Überblick über den Zustand der Wälder geschaffen werden. Sie sollen über die bestmöglichen und leicht vergleichbaren Daten verfügen können, um besser auf die Belastungen durch Dürren, Schädlinge, Hitzewellen und Waldbrände reagieren zu können.

Der Monitor-Rahmen kann auch wirtschaftliche Vorteile für Waldbewirtschafter und Waldbesitzer bringen. So können Forstwirte die Ökosystemdienstleistungen, die ihre Wälder erbringen, wie z. B. die Entfernung von Kohlenstoff, im Rahmen der EU-Zertifizierung von Kohlenstoffentfernung auf der Grundlage glaubwürdigerer und zugänglicherer Daten vermarkten. Die Kommission geht auch davon aus, dass sich auf der Grundlage glaubwürdigerer und zugänglicherer Daten neue Geschäftsmöglichkeiten entwickeln können. So wurde beispielsweise die Bereitstellung von Holz im Jahr 2021 auf rund 16 Mrd. EUR geschätzt, und der Wert der regulatorischen und kulturellen Ökosystemdienstleistungen, d. h. Hochwasserschutz, Wasseraufbereitung und Erholung, wurde auf etwa 57 Mrd. EUR geschätzt.

Unternehmen, die im Bereich digitaler Dienstleistungen tätig sind, einschließlich KMU, werden neue Geschäftsfelder geboten, auf der Grundlage standardisierter/geregelter Produkte und durch die Weiterentwicklung eines Marktes für digitale Überwachungsdienste für Erdbeobachtungs- und Luftüberwachungs-

instrumenten. Die rasche Entwicklung von Überwachungsinstrumenten und -technologien, die für Erdbeobachtung über Satelliten oder Luftfahrzeuge (einschließlich Drohnen) und das globale Satellitennavigationssystem GALILEO eingesetzt werden, bieten eine einzigartige Gelegenheit, die Überwachung von Wäldern als Dienstleistung für alle Waldnutzer und –behörden zu modernisieren, zu digitalisieren und zu standardisieren.

Aktuelle Daten zeigen, dass die Auswirkungen des künftigen Temperaturanstiegs auf 32 Baumarten in Europa bis zum Jahr 2100 den Wert der europäischen Waldflächen voraussichtlich um 27% verringern werden, da ein Rückgang der wirtschaftlich wertvollen Arten prognostiziert wird. Strategisches und fundiertes Eingreifen heute wird diesen Rückgang abbremsen.

Die Wälder in Europa befinden sich wegen des Verlusts an biologischer Vielfalt aufgrund von Waldbränden, Dürren und Schädlingen in keinem guten Zustand. Dies untergräbt ihre Widerstandsfähigkeit und gefährdet die Fähigkeit zur Erbringung ihrer vielfältigen Dienstleistungen.

Der Entwurf wird nun im Parlament und im Rat der EU beraten.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/gprql>
- Verordnungsvorschlag <https://t1p.de/u2xo2>
- Fragen und Antworten <https://t1p.de/xnjxd>
- Kohlenstoffentfernung – Zertifizierung <https://t1p.de/xdyum>

[zurück](#)

10. Fangmöglichkeiten Ostsee 2024

Die EU Mitgliedstaaten haben sich über die Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2024 geeinigt.

Dem Kommissionsvorschlag vom 28. August 2023 entsprechend ist der Rat dem Vorschlag für zulässige Gesamtfangmengen für drei Bestände gefolgt: Scholle (vorübergehende Beibehaltung der bestehenden Fangmöglichkeiten), Lachs im Finnischen Meerbusen (plus 7 %) und Lachs im Hauptbecken (minus 15 %). Die Bestände des westlichen Herings, des westlichen Dorschs und des östlichen Dorschs dürfen nur dann gefangen werden, wenn sie bei der Befischung anderer Bestände versehentlich gefangen werden.

In der mittleren Ostsee und auf den Bottnischen Hering ist die gezielte Fischerei auf Hering mit zulässigen Gesamtfangmengen von 40.368 Tonnen bzw. 55.000 Tonnen zulassen. Für den Hering der mittleren Ostsee wird eine 30-tägige Schonzeit eingeführt, um die Ansammlung von Laichfischen zu schützen.

Die Ostsee ist das am stärksten verschmutzte Meer in Europa. Sie leidet unter dem Verlust der biologischen Vielfalt, dem Klimawandel, der Eutrophierung, der Überfischung und der hohen Belastung mit Schadstoffen wie Arzneimitteln und Abfällen.

- Pressemitteilung Kommission <https://t1p.de/cfjk4>
- Pressemitteilung Rat <https://t1p.de/6hndo>
- Pressemitteilung Rat <https://t1p.de/ytutu>
- Kommissionsvorschlag <https://t1p.de/nwuf9>

[zurück](#)

11. Überfischung – Fischereikontrolle

Im Kampf gegen Überfischung ist die EU Regelung zur Fischereikontrolle modernisiert worden.

Dafür sind vom Rat am 3. Dezember 2023 etwa 70 % der geltenden Vorschriften an den neuesten Stand der technologischen Entwicklungen angepasst worden. Die am 3. Dezember 2023 veröffentlichte neue Kontrollregelung soll sicherzustellen, dass Schiffe der EU und anderer Länder, die in EU-Gewässern fischen, die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) einhalten. Die wichtigsten Änderungen umfassen u.a. Folgendes:

- Über satellitengestützte Schiffsüberwachungssysteme und elektronische Fangaufzeichnung werden sämtliche Fischereifahrzeuge über Satellit verfolgt und müssen sämtliche Fänge elektronisch aufzeichnen;
- Bei größeren Schiffen werden elektronische Fernüberwachungsinstrumente eingesetzt, um dafür zu sorgen, dass unbeabsichtigte Fänge nicht unter Verstoß gegen die „Anlande Verpflichtung“ ins Meer zurückgeworfen, sondern an Land gebracht werden;
- In der Freizeitfischerei auf bestimmte Arten werden die Fänge über ein elektronisches System aufgezeichnet und müssen gemeldet werden;
- Um die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei einzudämmen, wird mit der Verordnung auch ein digitales System zur Verwaltung von Fangbescheinigungen eingeführt.

Die Verhandlungen zwischen dem Parlament und dem Rat wurden am 30. Mai 2023 mit einer endgültigen Einigung abgeschlossen.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/jgwtx>
- Fischereikontrollverordnung <https://t1p.de/77z4x>
- Bewirtschaftung <https://t1p.de/t17ow>
- Gemeinsame Fischereipolitik <https://t1p.de/vb5jn>

[zurück](#)

12. Industrieemissionen

Emissionen aus Industrieanlagen, intensiver Tierhaltung und Abfalleinleitungen sollen verringert und veröffentlicht werden.

Auf eine entsprechende Überarbeitung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) und der Verordnung über die Einrichtung eines Portals für Industrieemissionen (IEP) haben sich Parlament und Rat am 29. November 2023 geeinigt. Grundlage ist ein von der Kommission am 5. April 2022 eingebrachter Vorschlag. Die Richtlinie über Industrieemissionen ist das wichtigste EU-Instrument zur Regulierung der Verschmutzung von Stickoxiden, Ammoniak, Quecksilber, Methan und Kohlendioxid durch Industrieanlagen, einschließlich Anlagen und landwirtschaftliche Betriebe im industriellen Maßstab (intensive Tierhaltung). Im Einzelnen:

- Die Schwellenwerte für die Tierhaltung wurden angepasst: 350 GVE für Schweine, 280 GVE für Geflügel (300 GVE für Legehennen) und 380 GVE für gemischte Betriebe. Im Bereich der Tierhaltung soll die Rinderhaltung ausgenommen werden.
- Bergbautätigkeiten werden in den Geltungsbereich der Richtlinie einbezogen, die die Gewinnung und Aufbereitung von nichtenergetischen

Erzen aus industriellem Maßstab wie Eisen, Kupfer, Gold, Nickel und Platin umfassen.

- Ein Konzept der Grenzwerte für die Umweltleistung (EPLV) wird eingeführt, mit verbindlich EPLV-Spannen für alle Energieressourcen, mit Ausnahme von Wasser, für das die zuständigen Behörden verbindliche Ziele festlegen müssen.
- Die Mitgliedstaaten sollen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für diejenigen festlegen, die gegen die zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Maßnahmen verstoßen, bei schwersten Verstößen Geldbußen in Höhe von mindestens 3% des Jahresumsatzes des Wirtschaftsteilnehmers.
- Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Menschen Entschädigungsansprüche haben, wenn sie bei Verstößen gegen die IED Gesundheitsschäden erleiden.
- Bis 2026 muss die Kommission prüfen, wie die Emissionen aus der Rinderhaltung und aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden, am besten angegangen werden können.

Das EU-Industrieemissionsportal soll den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über Industrieemissionen verbessern und die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltbezogenen Entscheidungsprozessen erleichtern. Das Portal soll Daten über den Verbrauch von Wasser, Energie und wichtigen Rohstoffen durch die einschlägigen Anlagen enthalten, um die Fortschritte auf dem Weg zu einer kreislauforientierten, ressourceneffizienten Wirtschaft zu überwachen. Es wird jährlich mit Daten aktualisiert, die von rund 35 000 Industriebetrieben aus 65 Wirtschaftszweigen gemeldet werden. Diese Daten umfassen 91 wichtige Schadstoffe wie Schwermetalle, Pestizide, Treibhausgase und Dioxine. Die bestehende VO über das Europäische Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister wird durch das Industrieemissionsportal ersetzt. Die neue Verordnung soll 2028 in Kraft treten

- Pressemitteilung <https://t1p.de/xnmur>
- IED Vorschlag Kommission <https://t1p.de/m3nin>
- IEP Vorschlag Kommission <https://t1p.de/czswc>

[zurück](#)

13. Nitratrichtlinie – Konsultation

Termin: 08.03.2024

Die Kommission hinterfragt die Wirksam- und Erforderlichkeit der Nitratrichtlinie.

Im Rahmen, der am 1. Dezember 2023 veröffentlichten Konsultation geht es zentral um die Frage, ob die Richtlinie zu einer nachhaltigen und widerstandsfähigen Landwirtschaft und zur Ernährungssicherheit beiträgt. Ziel der Konsultation ist es, Meinungen zu den Erfahrungen mit der Nitratrichtlinie seit ihrer Verabschiedung im Jahr 1991 einzuholen. Dabei geht es um die Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz und den EU-Mehrwert der Nitratrichtlinie und ob im Hinblick auf die Umwelt- und Klimaziele der EU eine widerstandsfähige Landwirtschaft und Ernährungssicherheit noch zweckmäßig sind. Die Kommission will prüfen (Wörtlich Pressemitteilung vom 01.12.2023), ob

- die Richtlinie vor dem Hintergrund sich verändernder Klima- und Umweltbedingungen es den Landwirten ermöglicht, sich anzupassen und ihre Widerstandsfähigkeit zu erhöhen;
- sie neue landwirtschaftliche Verfahren unterstützt und
- sie gleichzeitig das Recycling von Nährstoffen aus verschiedenen Quellen, einschließlich verarbeiteten Düngs, ausreichend fördert.

Die Bewertung wird auch den Beitrag der Richtlinie zu den Verpflichtungen im Rahmen des globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montréal prüfen, die Nährstoffverluste bis 2030 weltweit um 50% zu verringern. Es überrascht, dass – soweit ersichtlich – ausschließlich in der Pressemitteilung und da eher am Rande auf das Abkommen Kunming-Montréal vom 19. Dezember 2022 (siehe nachfolgend unter eukn 12/2023/14) hingewiesen wird. Nach diesem Weltnaturabkommen hat sich auch Deutschland u.a. verpflichtet (Target 7), den Eintrag von Düngemittelüberschüssen in die Umwelt und die Risiken durch Pestizide und sehr gefährliche Chemikalien bis 2030 zu halbieren.

In dem Fragebogen der Konsultation wird u.a. ausgeführt, dass Überschüssige Nährstoffe aus landwirtschaftlichen Quellen eine der Hauptursachen für die Wasserverschmutzung in Europa sind. Nitrate und Phosphate aus Düngemitteln und Gülle gelangen durch Auswaschung ins Grundwasser und durch Abflüsse von landwirtschaftlichen Feldern in Oberflächengewässer. Ein hoher Nitratgehalt macht Wasser zum Trinken ungeeignet. In Flüssen, Seen und Meerwasser führen Nitrate und Phosphate zu einem übermäßigen Algenwachstum. Dies beeinträchtigt das natürliche Ökosystem und kann zu einer Erschöpfung des Sauerstoffs im Wasser führen. Dieses Phänomen, das als Eutrophierung bezeichnet wird, hat negative Folgen für die biologische Vielfalt, die Fischerei und die Freizeitaktivitäten.

- Die Konsultation endet am 8. März 2024.
- Pressemitteilung <https://t1p.de/e7k3u>
- Tägliche Nachrichten <https://t1p.de/oncyx>
- Konsultation <https://t1p.de/z6ybk>
- Kunming-Montréal <https://t1p.de/15djs>
- Bundesumweltministerium <https://t1p.de/vu04p>
- Nitratrichtlinie 1991 <https://t1p.de/om7la>
- Nitrate <https://t1p.de/t0e4k>

[zurück](#)

14. Weltnaturvertrag (Kunming-Montréal)

Auf der Weltnaturkonferenz in Montreal ist eine internationale Vereinbarung zum Schutz der Natur getroffen worden

Das „Kunming-Montréal Global Biodiversity Framework“. Nach diesem Weltnaturvertrag vom 20. Dezember 2022 sollen bis 2030 der Verlust der biologischen Vielfalt gestoppt und der Trend umgekehrt werden. Dafür haben sich die Staaten 23 Ziele (Targets) gesetzt, die sie bis 2030 gemeinsam erreichen wollen, u.a.

- Mindestens 30% der weltweiten Land- und Meeresfläche soll unter effektiven Schutz gestellt werden, vor allem Gebiete mit hoher biologischer Vielfalt, die besonders schützenswert sind. Die Rechte indigener und lokaler Gemeinschaften sollen dabei gewahrt werden (Target 3).

- 30% der geschädigten Ökosysteme an Land und im Meer sollen bis 2030 renaturiert werden (Target 2).
- Der Eintrag von Düngemittelüberschüssen in die Umwelt und die Risiken durch Pestizide und sehr gefährliche Chemikalien sollen bis 2030 halbiert werden (Target 7).
- Die Lebensmittelverschwendung soll halbiert werden (Target 16), ebenso wie die Verbreitung invasiver Arten (Target 6).
- Die Staaten sollen die Grundlage dafür schaffen, dass Unternehmen und Finanzinstitutionen offenlegen, wie sich ihre Aktivitäten auf die biologische Vielfalt auswirken (Target 15).

Vereinbart wurde der Aufbau eines Systems, das sicherstellt, dass die neuen Ziele auch tatsächlich auf nationaler Ebene umgesetzt werden. Jedes Land verpflichtet sich, in seiner nationalen Biodiversitätsstrategie darzustellen, wie es zum Erreichen der globalen Ziele beiträgt. Zur Finanzierung sollen u.a. jährlich weltweit insgesamt 200 Milliarden USD bis 2030 mobilisiert werden für den Schutz der biologischen Vielfalt – in allen Ländern zusammen (Target 19)

- Bundesumweltministerium <https://t1p.de/15djs>
- Entscheidungen Montreal <https://t1p.de/80t0b>

[zurück](#)

15. Reform der EU

Das Parlament hat sich mit knapper Mehrheit für eine weitreichende Reform der EU ausgesprochen.

Die Entschließung ist mit 305 zu 276 Stimmen bei 29 Enthaltungen vom Parlament am 22. November angenommen worden. Zu den Vorschlägen des Plenums zählen u.a. folgende Maßnahmen:

- Es soll ein echtes Zweikammersystem geschaffen und die Verringerung von Blockaden im Rat angestrebt werden, und zwar durch mehr Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit und im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.
- Das Parlament soll das volle Initiativrecht sowie das Recht bekommen,
- Die Kommission soll künftig „Europäische Exekutive“ heißen.
- Die Präsidentin bzw. der Präsident sollen künftig vom Parlament ernannt und vom Europäischen Rat bestätigt werden– die Rollen sollen also umgekehrt werden.
- Die Zahl der Kommissare soll auf 15 begrenzt werden, für die dann ein Rotationsprinzip zwischen den Mitgliedstaaten Anwendung finden soll.
- Vorgeschlagen wird auch ein Mechanismus zur Ablehnung einzelner Kommissare.
- Der Rat soll transparenter werden und die Standpunkte der Mitgliedstaaten zu legislativen Fragen veröffentlichen.
- Die Bevölkerung soll durch geeignete Beteiligungsmechanismen mehr Mitspracherecht bekommen:
- Die Rolle der europäischen politischen Parteien soll gestärkt werden.

Weiterhin fordern die Abgeordneten

- mehr Befugnisse für die EU in Umweltfragen.
- die Bereiche öffentliche Gesundheit Katastrophenschutz, Industrie und Bildung, für die derzeit ausschließlich die Mitgliedstaaten zuständig sind,

sollen, künftig in den gemeinsamen Zuständigkeitsbereich der EU fallen und

- die gemeinsame Zuständigkeit in den Bereichen Energie, auswärtige Angelegenheiten, äußere Sicherheit und Verteidigung, Außengrenzpolitik und länderübergreifende Infrastruktur soll ausgebaut werden.

Die Abgeordneten haben den Rat aufgefordert, die Vorschläge umgehend und ohne Beratungen dem Europäischen Rat vorzulegen. Nun liegt die Entscheidung bei den Staats- und Regierungschefs, ob sie einen Konvent einberufen.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/gnd0p>
- Plenum <https://t1p.de/4cl1u>

[zurück](#)

16. Sozialwirtschaft

Die Sozialwirtschaft soll unterstützt werden.

Der Rat hat am 27. November 2023 den von der Kommission 13. Juni 2023 vorgeschlagenen Maßnahmen zugestimmt, günstige Bedingungen zum Gedeihen sozialwirtschaftliche Organisationen zu schaffen, u.a.

- einen Vorschlag für eine Ratsempfehlung, die den Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Umsetzung sozialwirtschaftlicher Strategien helfen soll;
- eine zentrale Website, auf der sozialwirtschaftliche Organisationen über EU-Finanzierungen, Schulungsmöglichkeiten und weitere einschlägige Themen informiert werden.

In Anbetracht der Vielfalt der Einrichtungen und von alternativen Geschäftsmodellen innerhalb der Sozialwirtschaft deckt der Kommissionsvorschlag verschiedene Themen ab, darunter Kompetenzen, soziale Innovation, Zugang zu Finanzmitteln, öffentliches Auftragswesen, staatliche Beihilfen, Besteuerung, Messung und Management der sozialen Auswirkungen sowie Sichtbarkeit und Anerkennung. Weitere Einzelheiten unter eukn 6/2023/25. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln, Märkten und öffentlichen Aufträgen für Einrichtungen der Sozialwirtschaft;
- die optimale Nutzung von Vorschriften über staatliche Beihilfen und die Schaffung eines günstigen steuerlichen Umfeldes;
- die Erhöhung der Sichtbarkeit und Anerkennung der Sozialwirtschaft.

Der Rat hat dem Kommissionsvorschlag mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Rolle der Sozialwirtschaft beim fairen digitalen und ökologischen Wandel und beim sozialen Zusammenhalt stärker hervorgehoben wird.

Die Mitgliedstaaten haben nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU zwei Jahre Zeit, um ihre nationalen Strategien für die Sozialwirtschaft zu verabschieden oder zu aktualisieren.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/28zav>
- Ratsempfehlung (Englisch, 35 Seiten) <https://t1p.de/olqk4>

[zurück](#)

17. Strommarktreform

Der Strompreis soll unabhängiger von den schwankenden Preisen für fossile Brennstoffe und die Verbraucher vor plötzlichen Preisschocks geschützt werden.

Fossile Brennstoffe haben zwar nach wie vor einen großen Einfluss auf die Strompreise. Das soll aber durch die Strommarktreform, auf die sich Parlament und Rat am 14. Dezember 2023 geeinigt haben, durch ein ganzes Maßnahmenbündel abgemildert werden. So soll durch mehr Preisstabilität erreicht werden u.a. durch Anreize für längerfristige Verträge bei nichtfossiler Energieerzeugung. Insbesondere soll der Ausbau erneuerbarer Energien ebenso beschleunigt werden wie der Ausstieg aus dem Gas. Das soll erfolgen durch eine einfachere Einspeisung erneuerbarer Energien in das Stromnetz und bessere Bedingungen für sauberere flexible Lösungen wie Laststeuerung, Speicherung und andere wetterunabhängige erneuerbare und CO₂-arme Quellen. Ein flexibleres Stromsystem durch Speicherung und Laststeuerung erleichtert letztlich die Einbindung billigerer erneuerbarer Energien und führt somit zu stabileren Energiepreisen für Haushalte und Industrie.

Ein zentrales Ziel der Reform ist ein besserer Schutz der Verbraucher vor Preisschwankungen. Sie sollen zwischen mehr Verträgen wählen und direkt auf erneuerbare Energie zugreifen können. In diesem Zusammenhang erhalten Verbraucher neue Rechte bei Festpreisverträgen, die Möglichkeit auf mehrere oder kombinierte maßgeschneiderte Verträge sowie klarere vorvertragliche Informationen. Das bedeutet, dass sich Verbraucher dank langfristiger Preise vor plötzlichen Preisschocks schützen können

Darüber hinaus sollen alle Verbraucher, auch die von Energiearmut betroffenen und bedürftigen Haushalte, im Zuge der gemeinsamen Nutzung von Energie direkten Zugang zu erneuerbarer Energie erhalten. Das vorgeschlagene Recht auf gemeinsame Nutzung von Energie gibt den Verbrauchern Autonomie. So können sie Strom an andere Verbraucher verkaufen oder abgeben, Anlagen mieten, pachten oder gemeinsam nutzen und Energie in ihren Gemeinschaften teilen. Das heißt, alle Interessierten, selbst diejenigen, die keine Eigentümer sind oder sich Investitionen in Solarpaneele nicht leisten können, können direkt von erneuerbarer Energie profitieren und damit ihren Strompreis vom Gaspreis abkoppeln.

Reformgrundlage ist die erfolgte Einigung über eine entsprechende Überarbeitung der Elektrizitätsverordnung, der Elektrizitätsrichtlinie und der REMIT-Verordnung. Diese Vorschläge müssen nun vom Parlament und Rat beraten und beschlossen werden.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/31zbo>
- Kommissionsvorschlag <https://t1p.de/wqa6z>
- Fragen und Antworten <https://t1p.de/42ik1>
- Faktenblatt <https://t1p.de/28nnd>
- Strommarktdesign <https://t1p.de/4m8ao>

[zurück](#)

18. Grenzüberschreitende Energievorhaben

Es gibt eine Liste von Energieinfrastrukturvorhaben für ein gestrafftes Genehmigungsverfahren und finanzielle Unterstützung.

Diese von der Kommission am 28. November 2023 vorgelegte erste Liste enthält 166 grenzüberschreitende Vorhaben, für die folgende Vorteile in Anspruch genommen werden können:

- a. Prioritärer Status und gestraffte Genehmigungsverfahren (verbindliche Frist von dreieinhalb Jahren);
- b. bessere, schnellere und straffere Umweltverträglichkeitsprüfungen;
- c. eine einzige zuständige nationale Behörde (zentrale Anlaufstelle), die alle Genehmigungsverfahren koordiniert, und spezifische Kontaktstellen für Offshore-Netzvorhaben;
- d. ein Verfahren zur Aufteilung der Investitionskosten (Baukosten) auf jene Mitgliedstaaten, die von einem auf der PCI-Liste aufgeführten Vorhaben profitieren;
- e. die Möglichkeit von Finanzhilfen im Rahmen der „Connecting Europe Facility“

Dabei handelt es sich

- bei mehr als der Hälfte (85) um Vorhaben in den Bereichen Strom, Offshore und intelligente Stromnetze. Viele von ihnen sollen der Planung nach zwischen 2027 und 2030 in Betrieb genommen werden;
- zum ersten Mal um Wasserstoff- und Elektrolyseurvorhaben (65), die eine wichtige Rolle bei der Integration des Energiesystems und der Dekarbonisierung der EU-Industrie spielen werden;
- um 14 Vorhaben für CO₂-Netze, zur Schaffung eines Markts für CO₂-Abscheidung und -Speicherung.
- Zu den ausgewählten Vorhaben zählen u.a.
- die Stromtrasse SuedOstLink, die reicht von Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt bis zum Standort Isar bei Landshut in Bayern;
- dass North Sea Wind Power Hub in der Nordsee, mit dem ein europäisches Elektrizitätssystem für Offshore-Windenergie in der Nordsee entwickelt werden soll;
- Northern Lights, ein grenzüberschreitendes Projekt zur CO₂-Abscheidung und -Speicherung (u. a. Belgien, Deutschland, Irland, Frankreich, Schweden);
- die Wasserstoffkorridore von Portugal über Spanien und Frankreich nach Deutschland bzw. von Italien über Österreich nach Deutschland.

Parlament und Rat haben zwei Monate Zeit, um die Liste in vollem Umfang anzunehmen oder abzulehnen, können sie jedoch nicht ändern.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/h14zq>
- Fragen und Antworten <https://t1p.de/7eajp>

[zurück](#)

19. Stromnetzausbau – Aktionsplan

Die Stromnetze sollen effizienter arbeiten und weiter und schneller ausgebaut werden.

Entsprechende Maßnahmen hat die Kommission am 28. November 2023 in einem Aktionsplan vorgeschlagen. Dieser zeigt die wichtigsten Probleme auf, die beim Ausbau, der Digitalisierung und der besseren Nutzung der Stromübertragungs- und -verteilungsnetze in der EU anstehen. Es werden konkrete Maßnahmen festgelegt, die dazu beitragen sollen, die erforderlichen Investitionen zu mobilisieren, um die europäischen Stromnetze bis 2030 auf Vordermann zu bringen, u.a.

- Beschleunigung der Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse;
- Verbesserung der langfristigen Planung der Netze, um mehr erneuerbare Energien und eine elektrifizierte Nachfrage, einschließlich Wasserstoff, in das Energiesystem aufzunehmen,
- Einführung regulatorischer Anreize durch Leitlinien für vorausschauende, zukunftsorientierte Investitionen und für die grenzüberschreitende Kostenteilung bei Offshore-Projekten;
- Anreize für eine bessere Nutzung der Netze durch mehr Transparenz und verbesserte Netztarife für intelligentere Netze;
- Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln für intelligente Netze und die Modernisierung von Verteilernetzen durch mehr Sichtbarkeit der Möglichkeiten für EU-Finanzierungsprogramme;
- Förderung schnellerer Genehmigungen für den Netzausbau (siehe vorstehend unter eukn 12/2023) durch technische Unterstützung für Behörden und besseren Einbindung auch von Gemeinden.

Das Stromnetz in der EU erstreckt sich auf mehr als 11 Millionen Kilometer. Insbesondere die Verteilnetze wachsen und verändern sich, um große Mengen dezentraler erneuerbarer Erzeugung und neue flexible Nachfragen ("Lasten") wie Wärmepumpen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge anzuschließen. Die Verteilernetze müssen in intelligente Netze verwandelt werden, die digital, in Echtzeit überwacht, ferngesteuert und cybersicher werden, wobei Forschung und Innovation eine wichtige Rolle spielen. Von den Verteilernetzen sind aber rund 40% der Anlagen über 40 Jahre alt und müssen modernisiert werden. Die Kommission schätzt daher, dass allein in diesem Jahrzehnt insgesamt rund 584 Mrd. EUR in die Stromnetze investiert, werden müssen. Der Großteil dieser Investitionen ist in Verteilnetze erforderlich, um sie digital, in Echtzeit überwacht, fernsteuerbar und cybersicher zu machen.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/v10nn>
- Aktionsplan <https://t1p.de/0quyp>
- Fragen und Antworten <https://t1p.de/swkce>

[zurück](#)

20. Chips – Gemeinsames Unternehmen

Ein Gemeinsames Unternehmen für Chips soll das Halbleiter-Industrie Europa stärken.

Die von der Kommission am 1. Dezember 2023 angeschobene Gründung eines gemeinsamen Unternehmens für Chips mit einem voraussichtlichen Gesamtbudget bis 2030 von 15,8 Milliarden Euro wird

- vorkommerzielle innovative Pilotanlagen einrichten, die modernste Einrichtungen für Tests, die Erprobung und Validierung von Halbleitertechnologien und Systemdesignkonzepten bereitstellen;
- eine Cloud-gestützte Entwurfsplattform für Designunternehmen in der gesamten EU einführen;
- die Entwicklung fortgeschrittener Technologien und technischer Fähigkeiten im Bereich Quantenchips fördern;
- ein Netz von Kompetenzzentren einrichten und die Entwicklung von Kompetenzen unterstützen.

Für seine erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Finanzierung von innovativen Pilotanlagen wird das Gemeinsame Unternehmen EU-Mittel in Höhe von 1,67 Milliarden Euro verfügbar machen.

Das Gemeinsame Unternehmen soll das Halbleiter-Ökosystem und die wirtschaftliche Sicherheit Europas stärken und dazu bis 2030 ein von der EU und den teilnehmenden Staaten bereitgestelltes Budget verwalten. Die verfügbaren Mittel dürften durch Mittel der Mitgliedstaaten auf 3,3 Milliarden Euro anwachsen, sowie durch zusätzliche private Mittel ergänzt werden. Vorschläge für diese Pilotanlagen können bis Anfang März 2024 eingereicht werden.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/60f2p>
- Chips JU <https://t1p.de/a06l8>

[zurück](#)

21. GAP Interventionen – Datenbank

Es gibt eine online-Datenbank der von den Mitgliedstaaten in ihren Strategieplänen angebotenen GAP-Interventionen.

In der am 25. Oktober 2023 freigeschalteten Datenbank ist jede Intervention mit spezifischen Zielen, Output- und Ergebnisindikatoren verknüpft und die EU-Ausgaben und die öffentlichen Ausgaben (EU + nationale Mittel) angezeigt. Schließlich bietet der GAP-Interventionskatalog einen vollständigen Überblick über die geplanten Interventionen, Ausgaben und Outputs auf EU-Ebene. Eine Suchfunktion ist eingerichtet. Die Ergebnisse jeder Suche können als Tabellen oder Grafiken angezeigt werden. Die Nutzer können den Katalog nach Mitgliedstaat, Ergebnisindikator, Output Indikator und spezifischem Ziel durchsuchen. Alle vorgestellten Interventionen werden beschrieben, wobei das Budget immer mit ihnen verknüpft ist. Die Ergebnisse jeder Suche können als Tabellen oder Grafiken angezeigt werden, die alle exportiert und heruntergeladen werden können.

Bei der Suche nach bestimmten Informationen steht unter folgender E-Mail-Adresse Hilfe zur Verfügung: agri-ext-helpdesk@ec.europa.eu

- Pressemitteilung <https://t1p.de/jj0zy>
- Datenbank <https://t1p.de/xiaql>

[zurück](#)

22. Elektrofahrräder keine KfZ Haftpflicht

Ein Fahrrad mit Elektrounterstützung fällt nicht unter die Kfz - Haftpflichtversicherungspflicht.

Das hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 12. Oktober 2023 (Rechtsache C-286/22) entschieden. Grundlage ist eine Auslegung der Richtlinie 2009/103 über die zivilrechtliche Haftung bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen. Diese Richtlinie beziehe sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auf eine Haftpflichtversicherung für den Verkehr mit Motorrädern, Personenkraftwagen und Lastkraftwagen, die ausschließlich maschinell angetrieben werden. Nach Ansicht des EuGH sind im Ergebnis Maschinen ausgeschlossen, die nicht ausschließlich durch mechanische Kraft angetrieben werden, wie z. B. ein Elektrofahrrad, das ohne Treten auf eine Geschwindigkeit von 20 km beschleunigen kann. Diese seien nicht geeignet, Personen- oder Sachschäden bei Dritten zu verursachen, die mit denen von Kraftfahrzeugen vergleichbar sind, die ausschließlich mit mechanischer Kraft angetrieben werden und deutlich schneller fahren können. Der Gerichtshof weist auch auf das Ziel der Richtlinie hin, nämlich den Schutz der Opfer von durch Kraftfahrzeuge verursachten Verkehrsunfällen. Dieses Ziel erfordert nicht, dass Fahrräder mit Elektrounterstützung unter den Begriff „Fahrzeug“ im Sinne der Richtlinie fallen.

Ab dem 23.12.2023 wird die Richtlinie (2021/2118) gelten, mit der die Richtlinie aus dem Jahr 2009 (2009/103) insbesondere an neue Arten von Kraftfahrzeugen angepasst worden ist. Dabei wurde in der Begründung (Ziffer 6) die Aufnahme von Elektrofahrrädern in den erweiterten Anwendungsbereich ausdrücklich ausgeschlossen, da diese nicht ausschließlich mit mechanischer Leistung angetrieben werden. Zudem liegen keine ausreichenden Nachweise dafür vor, dass diese kleinen Fahrzeuge in gleichem Umfang Unfälle mit Geschädigten verursachen könnten wie Pkw oder Lastkraftwagen. Gemäß den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sollten die Anforderungen auf Unionsebene daher nur für Fahrzeuge gelten, die in der Richtlinie 2009/103/EG als solche definiert sind.

- Pressemitteilung des EuGH <https://t1p.de/ewrfc>
- Urteil 12.10.2023 C-286/22 <https://t1p.de/nfrjo>
- Richtlinie vom 16.9.2009 (2009/103) <https://t1p.de/m376h>
- Richtlinie vom 24.11.2021 (2021/2118) <https://t1p.de/hwegh>

[zurück](#)

23. Mehrwertsteuerlücke 2021

Die Mitgliedstaaten haben 2021 rund 61 Mrd. € an Mehrwertsteuer verloren.

Diese Steuerlücke, das ist die Differenz zwischen den theoretisch erwarteten und den tatsächlich erzielten Einnahmen, betrug im Jahr 2020 noch 99 Mrd. €. Die MwSt-Lücke entsteht u.a. durch MwSt-Betrug, Steuerhinterziehung und –vermeidung, nicht betrügerische Insolvenzen und Fehlkalkulationen.

Die EU hat erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Erhebung der Mehrwertsteuer zu verbessern, u.a. das von der EU finanzierte Instrument zur Analyse des Transaktionsnetzwerks, um MwSt-Daten rasch auszutauschen und gemeinsam zu verarbeiten. Damit kann der grenzüberschreitende MwSt-

Betrug deutlich früher automatisch aufgedeckt werden. Weitere Einzelheiten unter Fragen und Antworten.

Im Jahr 2019 reichten die geschätzten Mehrwertsteuerlücken zwischen den Mitgliedstaaten von 1% in Kroatien bis zu 34,9% in Rumänien. Die geringsten Lücken wurden in Kroatien (1%), Schweden (1,4%) und Zypern (2,7%) beobachtet – die größten in Rumänien (34,9%), Griechenland (25,8%) und Malta (23,5%). Nominal wurden die größten Lücken in Italien (30,1 Mrd. €), Deutschland (23,4 Mrd. €) und dem Vereinigten Königreich (17,2 Mrd. €) verzeichnet.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/8wme2>
- Bericht (Englisch, 108 Seiten) <https://t1p.de/fg70g>
- Fragen und Antworten <https://t1p.de/c8o6u>
- MwSt-Lücke <https://t1p.de/c3m66>

[zurück](#)

24. Schufa verstößt gegen Datenschutz

Die Informationsspeicherung der Schufa verstößt gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Das hat der Gerichtshof der EU in zwei Urteilen vom 7. Dezember 2023 entschieden (C-26/22 Scoring und C-64/22 Restschuldbefreiung). In beiden Fällen hatte der Hessische Datenschutzbeauftragte es abgelehnt, Maßnahmen gegen die Schufa zur Löschung einer Eintragung in ihrer Datenbank vorzunehmen. Das betrifft sowohl das sog. Scoring als auch die Speicherdauer der Eintragung einer Restschuldbefreiung.

Der Gerichtshof der EU zum Scoring (C-26/22): Scoring ist die automatisierte Erstellung eines Wahrscheinlichkeitswerts, dass eine Person zur Erfüllung künftiger Zahlungsverpflichtungen in der Lage ist. Je höher der Score, desto besser für die betreffende Person. Denn dann schätzt die private Wirtschaftsauskunftei SCHUFA die Wahrscheinlichkeit entsprechend hoch ein, dass die betreffende Person ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllen wird. Die Schufa hatte sich in dem zugrundeliegenden Fall geweigert, dem Kläger, der wegen eines niedrigen SCHUFA-Scores keinen Kredit bekommen hatte. Auskunft darüber zu erteilen, welche konkreten Informationen in die Berechnung seines Score-Werts eingeflossen waren. Die Schufa begründete ihre Ablehnung damit, dass die Berechnungsmethode dem Geschäftsgeheimnis unterliege. Der Gerichtshof der EU stellte dazu fest, dass Scoring gegen Art. 22 Abs. 1 DSGVO verstößt, weil sich Unternehmen bei der Entscheidung über einen Vertragsschluss maßgeblich darauf stützen, und die Auskunft ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruht. Denn wichtige Entscheidungen dürfen nach Art. 22 Abs. 1 DSGVO nicht allein auf Basis von automatisiert verarbeiteten Daten - also ohne Mitwirkung eines Menschen - getroffen werden.

Der Gerichtshof der EU (C-64/22) zur Speicherdauer: In dem zugrundeliegenden Fall war dem Kläger vorzeitige Restschuldbefreiung erteilt worden. Dieser Umstand wurde im Internet amtlich veröffentlicht und der Eintrag nach sechs Monaten gelöscht. Die SCHUFA speichert solche veröffentlichten Informationen über vorzeitige Restschuldbefreiungen in ihrem Datenbestand, löscht sie aber erst drei Jahre nach der Eintragung. Der Gerichtshof: Es verstößt gegen die DSGVO, wenn private Auskunfteien solche Daten länger als sechs Monate

speichern. Die Restschuldbefreiung soll die erneute Beteiligung am Wirtschaftsleben ermöglichen und sei daher von existenzieller Bedeutung. Die Verwirklichung dieses Ziel wäre bei einer dreijährigen Speicherung und Verwendung der Daten gefährdet, da sie bei einer Bonitätsprüfung stets zu Lasten der Betroffenen gingen.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/dje56>
- Rechtssache C-26/22 (Scoring) <https://t1p.de/r1kjs>
- Rechtssache C-64/22 (Restschuldbefreiung) <https://t1p.de/d0l7j>
- DSGVO <https://t1p.de/0moh>

[zurück](#)

25. Datengesetz (Data Act)

Der faire Zugang und die Nutzung von Daten sollen ermöglicht und verbessert werden.

Das sieht das vom Parlament am 27. November 2023 verabschiedete Datengesetz vor. Es wird geregelt, wer unter welchen Bedingungen und auf welcher Grundlage berechtigt ist auf in der EU erzeugten Produktdaten zugreifen und diese nutzen darf. Daten i.S.d. Verordnung sind jede digitale Darstellung oder Zusammenstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material. Die Hersteller und Dienstleister werden verpflichtet, seien es Unternehmen oder Einzelpersonen, ab Juli 2025 den Zugriff auf die durch die Nutzung ihrer Produkte oder Dienstleistungen entstehen Daten zu ermöglichen, von Kaffeemaschinen bis hin zu Windkraftanlagen. Die wichtigsten Elemente der neuen Verordnung sind:

- Den Nutzern von vernetzten Geräten, von intelligenten Haushaltsgeräten bis hin zu intelligenten Industriemaschinen, wird ermöglicht, Zugang zu Daten zu erhalten, die durch ihre Nutzung generiert werden und häufig ausschließlich von Herstellern und Dienstleistern gesammelt werden.
- Für Geschäftsgeheimnisse und Rechte des geistigen Eigentums wird ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, begleitet von einschlägigen Schutzmaßnahmen gegen mögliches missbräuchliches Verhalten.
- Es wird der Missbrauch vertraglicher Ungleichgewichte in Verträgen über die gemeinsame Datennutzung aufgrund missbräuchlicher Vertragsklauseln verhindert, die von einer Partei mit einer deutlich stärkeren Verhandlungsposition auferlegt werden. Diese Maßnahmen werden EU-Unternehmen vor unfairen Vereinbarungen schützen und KMU mehr Handlungsspielraum verschaffen.
- Verbrauchern wird es ermöglicht, problemlos von einem Cloud-Anbieter zum anderen zu wechseln.
- Es wird erwartet, dass der Kundendienst bestimmter Geräte billiger und effizienter machen könnte.
- Unter außergewöhnlichen Umständen, insbesondere im Falle eines öffentlichen Notfalls wie Überschwemmungen und Waldbrände oder zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse, können die Kommission, die Europäische Zentralbank und die EU-Einrichtungen auf die erforderlichen Daten des privaten Sektors zugreifen und diese nutzen,

Der Verordnungstext stellt zusätzliche Leitlinien der Kommission in Aussicht für die angemessene Vergütung von Unternehmen für die Bereitstellung der Daten.

Die Datenmenge nimmt kontinuierlich zu: 2018 wurden 33 Zettabyte erzeugt, 2025 werden es voraussichtlich 175 Zettabyte sein. Ihr Potenzial wird nicht ausgeschöpft; es werden 80% der Industriedaten nie genutzt. Für Unternehmen ermöglicht eine breitere Datennutzung Produktivität und Wachstum. Mit den neuen Vorschriften wird nach Angaben der Kommission das BIP bis 2028 voraussichtlich um 270 Mrd. Euro gesteigert werden.

Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU unmittelbar in Kraft und wird damit unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gelten.

- Pressemitteilung Parlament <https://t1p.de/xjavr>
- Plenum <https://t1p.de/5f5yd>
- Pressemitteilung Rat <https://t1p.de/oer4x>
- Pressemitteilung Kommission 23.02.2023 <https://t1p.de/ac76s>
- Kommissionsvorschlag <https://t1p.de/fbkzw>

[zurück](#)

26. Plastikabfall – Ziel verfehlt?

Es bestehen Zweifel, ob die EU ihre Ziele für die Reduzierung von Plastikabfällen für 2025 (50%) und 2030 (55%) erreichen wird.

In einer Analyse stellt der Europäische Rechnungshof fest, dass die EU-Mitgliedstaaten bei der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen aus Plastik und bei der Erreichung ihrer Recyclingziele in hohem Maße auf Drittländer angewiesen sind. So wurde im Jahr 2020 fast ein Drittel der Kunststoffverpackungen, die von den EU-Ländern als recycelt gemeldet wurden, zum Zweck des Recyclings aus der EU in andere Länder verbracht. Aufgrund der strengeren Bedingungen des sogenannten Basler Übereinkommens wurden jedoch die meisten dieser Verbringungen ab Januar 2021 verboten. In Verbindung mit der mangelnden Kapazität zur Aufbereitung dieser Abfälle innerhalb der EU trage dies zu dem Risiko bei, dass die EU ihre ehrgeizigen Ziele nicht erreicht.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/wf8vs>

[zurück](#)

27. Solidaritätskorps – Ausschreibung 2024

Für 2024 ist das Budget für das EU-Solidaritätskorps aufgestockt und die Zuschussbeträge erhöht worden.

Zudem wurden die Zuschüsse für Reisen mit einem emissionsarmen Verkehrsmittel erhöht. Nach der am 20. November 2023 veröffentlichten Ausschreibung werden im Rahmen des Solidaritätskorps folgende Maßnahmen unterstützt:

- Hilfe bei der sozialen Eingliederung;
- Unterstützung benachteiligter Menschen;
- Projekte zum ökologischen und digitalen Wandel;
- spezifische Projekte, die sich auf die Unterstützung von Menschen konzentrieren, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen;
- junge Menschen, die sich in der EU und darüber hinaus an Solidaritätsmaßnahmen beteiligen wollen.

Junge Menschen, die sich an den Aktivitäten des Solidaritätskorps beteiligen möchten, müssen sich auf dem Portal des Solidaritätskorps registrieren, wo sie teilnehmende Organisationen finden können. Gruppen junger Menschen, die im Portal registriert sind, können auch Mittel für Solidaritätsprojekte beantragen, die sie selbst leiten.

Jede öffentliche oder private Einrichtung kann eine Finanzierung für Aktivitäten im Rahmen des Solidaritätskorps auf der Grundlage eines Qualitätssiegels beantragen. Dieses Siegel bescheinigt, dass die Einrichtung in der Lage ist, qualitativ hochwertige Solidaritätsaktivitäten durchzuführen, die sich im Einklang mit den Grundsätzen, Zielen und Anforderungen des Programms befinden. Das Qualitätssiegel (siehe Seite 39ff. Programmleitfaden) wird im Rahmen eines eigenen Verfahrens zuerkannt. Die Erlangung eines Qualitätssiegels ist Voraussetzung für die Teilnahme an Freiwilligentätigkeiten.

Zu den Fristen für die Einreichung von Anträgen siehe unter Ziffer 5 der Ausschreibung.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/fag53>
- Ausschreibung <https://t1p.de/uv02s>
- Programmleitfaden 2024 <https://t1p.de/8y991>
- Portal <https://t1p.de/67qs9>
- Häufig gestellte Fragen <https://t1p.de/dt6g3>

[zurück](#)

28. Erasmus+ 2024 – Ausschreibungen

Zur Förderung transnationale Erfahrungen stehen 2024 im Programm Erasmus+ 4,3 Milliarden Euro zur Verfügung.

Gefördert werden Schüler, Hochschul- und Berufsbildungsstudierende, sowie erwachsene Lernende, Lehrkräfte und Personal sowie junge Menschen in nicht formalen Lernprogrammen.

Um die Auswirkungen der Inflation auf Teilnehmer abzumildern und eine breite Teilnahme zu ermöglichen, werden die Zuschüsse für die individuelle Unterstützung von im Ausland lernenden Personen für die meisten Mobilitätsaktionen der Aufforderung 2024 um 5,9% erhöht, nachdem 2023 bereits eine erste Anpassung in Höhe von 12,27% vorgenommen worden ist. Das Programm 2024 wird stärkere Anreize für nachhaltige Reisen bieten. Erstmals werden auch Reisekostenzuschüsse für die innereuropäische Hochschulmobilität angeboten.

Erasmus+ wird weiterhin mit der Ukraine zusammenarbeiten. Dazu zählen Projekte, die die Mobilität zu Lernzwecken fördern, Menschen, die aus dem Land fliehen, mit neuen Fähigkeiten ausstatten, bei der Bekämpfung von Desinformation helfen oder die Integration von Flüchtlingen in ein neues Bildungssystem unterstützen.

Im Rahmen dieser Erasmus+-Aufforderung zur Einreichung von Projektanträgen kann jede öffentliche oder private Einrichtung, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport tätig ist, entweder über die nationalen Erasmus-Agentur oder über die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur eine Finanzierung beantragen.

Einreichungsfristen für die Anträge unter Ziffer 5 der Ausschreibung

- Pressemitteilung <https://t1p.de/sbh6j>
- Ausschreibung <https://t1p.de/rho8j>

- Nationale Agentur DE <http://eu.daad.de/>
- Exekutivagentur <https://t1p.de/nteri>

[zurück](#)

29. Kunstschaftende unterstützen

Termin: 23.01.2024

Aufstrebende Künstler, Orchester und die kulturelle Zusammenarbeit über Grenzen hinweg werden gefördert.

Dafür stehen im Rahmen des Programms Kreatives Europa 115 Millionen Euro zur Verfügung. Gefördert werden

- mindestens 130 Projekte zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen kulturellen Organisationen mit rund 60 Millionen;
 - die Entwicklung von 15 Plattformen für junge Kulturschaffende wird bis 2027 mit 47 Millionen gefördert. Jede Plattform wird mindestens 50 Nachwuchskünstler pro Jahr unterstützen, Zugang und die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen und Aktivitäten verbessern und das Engagement des Publikums fördern;
 - eine neue Initiative mit der Bezeichnung „Paneuropäische Kultureinrichtungen“ bis zu fünf Orchester mit großer geografischer Reichweite. Dafür stehen 2024-2027 7,2 Millionen Euro zur Verfügung, um jungen, hochtalentierten Künstlerinnen und Künstlern Ausbildungs-, Professionalisierungs- und Aufführungsmöglichkeiten zu bieten.
- Bewerbungsschluss ist der 23. Januar 2024.
 - Ausschreibung <https://t1p.de/6rd0n>
 - Plattformen <https://t1p.de/yflpt>
 - Paneuropäische Einrichtungen <https://t1p.de/y6wzy>

[zurück](#)
